

Richtlinien des Landkreises für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hilfsorganisationen

1. **Zuwendungszweck, Zuwendungsempfänger**

Der Landkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Hilfsorganisationen, die auch im Bereich des Katastrophenschutzes im Landkreis Ravensburg tätig sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; das Landratsamt entscheidet auf Grund des ihm zustehenden Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger sind die Kreisverbände des DRK, die Johanniter Unfallhilfe, der Malteser Hilfsdienst und das DLRG. Ausgeschlossen sind die jeweiligen Ortsvereine.

2. **Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung**

2.1 Die Beschaffungs- und Baumaßnahmen müssen notwendig und zweckmäßig sein. Zur Beschaffung vorgesehene Fahrzeuge und Gegenstände müssen den jeweils aktuellen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, soweit solche Normen vorgesehen sind.

2.2 **Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Zuwendungen können zu folgenden Maßnahmen gewährt werden:

2.2.1 Beschaffung (Ersatzbeschaffung) von Fahrzeugen und deren Ausstattung soweit sie nicht vom Bund oder Land zur Verfügung gestellt wurden und im Bereich des erweiterten Katastrophenschutzes Verwendung finden.

2.2.2 Errichtung und Einrichtung von Gebäuden bzw. – Räumen mit Nebenanlagen, einschließlich Erwerb von Gebäuden und deren Umbau soweit sie der Unterbringung der in Ziffer 2.2.1 genannten Fahrzeuge dienen.

2.2.3 Beschaffung von Schutzkleidung und Schutzausrüstung für Einsatzkräfte, die im Bereich des erweiterten Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Betrieb, laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen und Einrichtungen sowie die Beschaffung von Verbrauchsmitteln wie Verbandsmaterial usw.

3. **Form der Zuwendung**

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt:

4. **Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung**

4.1 Fahrzeuge werden nur gefördert, wenn sie landkreisweit zu Katastrophenschutz-zwecken zum Einsatz kommen können. Die Förderung ist auf den Ist-Fahrzeugbestand des Jahres 2001 beschränkt. Die Beschaffung von Fahrzeugen wird nur gefördert, wenn Fahrzeuge nicht mehr betriebstauglich sind. Der Zuschuss

bei der Beschaffung von Fahrzeugen und von Einsatzkleidung für Einsatzkräfte beträgt maximal 50 %.

Baulichkeiten werden zu maximal 10 % der Bausumme gefördert.

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Zuwendungen sind beim Landratsamt schriftlich bis spätestens 01. Oktober für das Folgejahr einzureichen. Zuständige Bewilligungsstelle ist das Landratsamt.

5.2 Falls Bauvorhaben nicht ausschließlich dem erweiterten Katastrophenschutz dienen, ist im Kostenanschlag auszuweisen, welcher Nutzflächenanteil der Gesamtmaßnahme auf Katastrophenschutzzwecke entfällt.

5.3 Nachweis der Verwendung

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen sind zwei Rechnungsabschriften bzw. Durchschriften mit der sachlichen und rechnerischen Feststellung des Zuwendungsempfängers zu erbringen. Zusätzlich ist eine Erklärung des Zuwendungsempfängers erforderlich, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01. September 2001 in Kraft.

Sie können vom zuständigen Ausschuss des Kreistags jederzeit außer Kraft gesetzt werden.